

# Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

N<sup>o</sup> 190.

Freitag den 9. Juli.

1869.

## Bekanntmachung.

Nach §. 16 Absatz 1 des Gesetzes vom 23. Juni 1868, die Abänderungen mehrerer Bestimmungen des Gewerbegesetzes vom 15. October 1861 betreffend, sind **Gesellen, Gehülfen und Fabrikarbeiter verpflichtet, zu einer Casse Beiträge zu zahlen, deren Zweck die Unterstützung in Erkrankungsfällen, sowie die Bestreitung von Beerdigungskosten ist**, und wird dieser Verpflichtung durch den Nachweis der Betheiligung bei irgend einer der zur Erreichung der bezeichneten Zwecke bestehenden Cassen genügt, welche den allgemeinen Voraussetzungen der Sicherheit nach Einrichtung und Mitgliederzahl entspricht.

Da nun nach der Erläuterungsverordnung des Königl. Ministerium des Innern vom 27. Februar 1869 diese Bestimmungen auch auf das **weibliche Arbeitspersonal** Anwendung erleiden, so veranlassen wir das **gesamte gewerbliche Hülfspersonal ohne Unterschied des Geschlechts** hierdurch, einer den obigen Erfordernissen entsprechenden Casse, soweit dies nicht bereits geschehen ist, bei 5 Thlr. Geld- oder entsprechender Gefängnißstrafe beizutreten, indem wir den jetzt in Arbeit Stehenden dazu eine vierwöchentliche Frist von Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an, den künftig in Arbeit Tretenden aber eine solche von acht Tagen vom Arbeitsantritt gerechnet einräumen.

Zugleich werden sämtliche Arbeitgeber und insbesondere die Obermeister der Innungen hiermit aufgefordert, das Arbeitspersonal Vorstehendem entsprechend anzuweisen.

Leipzig, am 5. Juli 1869.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Koch. Jerusalem.

## Bekanntmachung.

Der hiesige Bürger Herr **Johann Gottfried Appelt** beabsichtigt, in dem auf der Brandvorwerkstraße hier unter Nr. 41, Abtheilung C des Brandcatasters gelegenen Grundstücke eine **Rauchwaarenfärberei** zu errichten.

Wir fordern Jedermann hierdurch auf, etwaige Einwendungen dagegen innerhalb einer für alle, nicht auf Privatrechtstiteln beruhenden Einsprüche präclusiven Frist von vier Wochen, vom Tage der Insertion dieser Bekanntmachung an gerechnet, bei uns anzubringen.

Leipzig, den 6. Juli 1869.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Koch. Jerusalem.

## Bekanntmachung.

Herrn **Hugo Carl Friedrich Sachse** hier ist von uns am heutigen Tage Concession zur gewerbmäßigen Abhaltung von **Auctionen** erteilt worden und bringen wir dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Leipzig, am 6. Juli 1869.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Koch. Jerusalem.

## Oeffentliche Verhandlungen der Stadtverordneten vom 26. Mai 1869.

(Auf Grund des Protokolls bearbeitet und veröffentlicht.)

Mit dem Vortrage aus der Registrande eröffnete der Vorsteher Adv. Anshütz die heutige Sitzung und brachte zunächst das Dankschreiben des Herrn Adv. Langbein zur Kenntniß, welches derselbe auf den ihm zum 20. Mai, dem Tage seiner Jubelfeier als Vorsteher der Stadtverordneten zu Würzen während eines Zeitraumes von 25 Jahren dargebrachten Glückwunsch übersendet.

Zu dem Rathsbeschlusse, für einen Theil der Rathhausfenster bewegliche Jalousien mit einem Aufwande von 317 Thlr. herstellen zu lassen, wurde einstimmig Zustimmung erteilt.

Ferner schreibt der Rath:

„Sie haben zu dem mit Herrn Dr. Friederici abgeschlossenen Vergleich Zustimmung erteilt, jedoch beantragt, daß für Herstellung der Straße (zwischen der Dorotheenstraße und Jürgensteins Garten) ein längerer Zeitraum festgesetzt werde. Wir sind deshalb mit Herrn Dr. Friederici anderweit in Verhandlung getreten und verfehlen nicht, Ihnen mitzutheilen, daß derselbe sich damit einverstanden erklärt hat, daß die fragliche Frist um 5 Jahre verlängert, demnach bis Ende des Jahres 1883 erstreckt werde.“

Hierbei bewendet es.

An Stelle des pens. Oberlehrers Herrn Sapatky soll als 14. ständiger Lehrer der Realschule Herr Firmin Denervaud angestellt werden, und wird das Collegium in nächster nicht öffentlicher Sitzung über das ihm verfassungsmäßig zustehende Widerspruchsrecht sich erklären, ebenso über Anstellung des Herrn Adv. Moritz Franke in Plauen als Rathsreferendar, und des Herrn Goldarbeiter E. Ferd. Schulze als Taxator für Gold, Silber und Juwelen beim hiesigen Leibhause, sowie über das Aufsuchen des 8. Expedienten beim Leibhause Herrn F. E. Wäfer zum 7. Expedienten daselbst.

Der Rath schreibt bezüglich der Museumsbauabrechnung, daß er Bericht an die I. Kreisdirection zu erstatten beschlossen habe, und führt in dem Schreiben an:

„Wir vermögen freilich zur Rechtfertigung unseres Verfahrens kaum noch etwas Neues anzuführen; allein nachdem Sie uns die gesammte Anschlagssumme „zur Vollendung des Baues in allen seinen Theilen zur freien Verfügung“ ohne jegliche Beschränkung gestellt haben, nachdem Sie ferner nirgends angezweifelt haben, daß die von uns an die Herren Zeißig und Bauer gewährten Extrahonorare von zusammen 400 Thlr. für diesen uns vorgezeichneten Zweck der Vollendung des Baues in allen seinen Theilen verausgabt worden, und nachdem Sie endlich durch Ihr Erbieten, auf unser Ersuchen nachträglich Ihre Zustimmung erteilen zu wollen, sehr bestimmt, wenn auch nur indirect, zu erkennen gegeben haben, daß diese Ausgabe keine unangemessene gewesen sei, so müssen wir unsererseits auf der gefaßten Ueberzeugung beharren, daß es weiterer Gründe nicht bedürfe, um die Justification jener Abrechnung Ihrer Seite zur Genüge zu rechtfertigen. Fügen wir noch hinzu, daß jeder Bauanschlag und so auch der für das Museum eine Position „Insgemein“ enthält und daß diese Position zur Deckung derartiger Extraausgaben, die sich vorher im Anschlage nicht specificiren lassen, dient und dienen soll, so wissen wir in der That nicht, wie die Herren Stadtverordneten, ohne in Inconsequenzen zu gerathen, es begründen wollen, daß Sie ausnahmsweise bei diesem Baue gerade diese Ausgabenpost zur besonderen Verwilligung herausheben, denn mit gleichem Rechte würden beim Museumsbaue sowohl wie bei jedem anderen Baue noch viele Ausgabenposten, die Sie stets, als in die allgemeine Bewilligung fallend, unbeanstandet gelassen haben, sich zu dem gleichen Verfahren qualificiren. Sie werden aber selbst leicht ermessen, daß bei solcher bisher von Ihnen niemals beanspruchter Ausdehnung Ihres Bewilligungsrechts die Verwaltung völlig lahm gelegt werden würde und die Ausführung eines Baues so, wie es die Interessen der öffentlichen Verwaltung im Bezug auf möglichst schnelle und tüchtige Vollendung erheischen, geradezu unmöglich wäre. Und wenn Sie glauben, Ihre Weigerung durch